

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Bürger (Schreiben vom 10.04.2014)	<p>Im Ergebnis ist festzuhalten, wie es sich schon im bisherigen Verlauf des Verfahrens abgezeichnet hat, dass auch in der aktuell vorliegenden Offenlage, flächendeckend von wesentlich zu geringen Schutzabständen ausgegangen wird.</p> <p>So basieren die in der Offenlage, auf „Basis der TA-Lärm ermittelten Abstände“ zu den jeweiligen Wohngebieten, auf Referenzdaten (Stand: 23.02.12) der Firma Enercon. Diese sind nach höchstrichterlicher Entscheidung zur Festlegung, der aufgrund gesetzlicher Vorgaben einzuhaltenden Lärmschutzabstände, ungeeignet (vgl. OLG München, Urt. v. 14.08.12 - 27 U 3421/11, durch BGH bestätigt).</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die willkürlich, d.h. ohne nachvollziehbare Berechnungen, durch den NVK fest gelegten „erweiterten Vorsorgeabstände“ kritisch zu sehen. Nach entsprechenden Berechnungen liegen selbst diese, teilweise unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u></p> <p>Aus den Ausführungen in Kapitel 7.2.2 geht hervor, dass die Bewertungen des RVMO und des NVK der auf Ettliger Gemarkung befindlichen Konzentrationsfläche am Rimmelsbacher Hof hinsichtlich der Flächenpriorität abweichen.</p> <p>Die besagte Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 750m) des WR Langenacker in Schluttenbach. Der Abstand dieser Konzentrationsfläche zum WR Langenacker in Schluttenbach reicht keinesfalls dazu aus, den gesetzlicher Vorgaben zum Schutz der betroffenen Anwohner vor Lärm sicher zu stellen.</p> <p>Insofern gilt es zuallererst für den NVK im Rahmen der gebotenen Fürsorgepflicht für die in seinem Planungsgebiet betroffenen Bürger, diesen Punkt gemäß der gegebenen Gesetzeslage herauszuarbeiten, und das Ergebnis im Rahmen des Abstimmungsgebote mit den betroffenen Planungsträgern RVMO bzw. Malsch in geeigneter Form zu kommunizieren. Hinweise darauf, dass dieses geschehen ist, enthält die Offenlage nicht.</p> <p>Die diesen Prüfschritten zugrunde gelegten Referenzanlagen Enercon E82 sind für die vorherrschenden Schwachwindgebiete im Bereich des NVK eher nicht geeignet, und entsprechen nach ihren eigenen Planungen dem Stand der Technik nicht (siehe auch Anmerkungen zu Abs. 3.1, Seite 48).</p> <p>Die von Enercon übernommenen technischen Daten enthalten keinerlei Angaben zur Impulshaltigkeit der von dieser Anlagenreihe (E82 und E101) ausgehenden Schallemissionen und führen im Ergebnis zu nicht ausreichenden Schutzabständen. Vgl. u.a. Urteil des OLG München vom 18.08.2012 (Akt. Zeichen 27 U 3421/11). Damit sind die Herstellerangaben unbrauchbar und irreführend (vgl. mein Schreiben vom 29.07.2013).</p> <p>Hinzu kommt, dass bereits zu Planungsbeginn Anlagen der 3MW Leistungsklasse (Enercon E101) dem Stand der Technik entsprachen und dieser Anlagentyp sowohl im Rahmen der Visualisierung als auch Grundlage für das Schallgutachten „Hohenwittersbach/Edelberg“ inhaltlicher Bestandteil der aktuellen Planung ist.</p> <p>Ergänzend wird in dem vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen, dass 2014 mit Anlagen des Typs E-115 zu rechnen sei. Beide Anlagentypen weisen gegenüber einer E82 deutlich höhere Emissionswerte auf und führen bei korrekter Anwendung der TA-Lärm zu signifikant höheren Schutzabständen.</p> <p>Unter dem Punkt 3.2 des Umweltberichts ist in dem vorliegenden Entwurf unter Punkt „Ausschluss aufgrund eindeutiger recht-</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>licher Ausschlussstatbeständen gem. WE-Erlass BW“ folgendes formuliert: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die nach der vertieften Untersuchung eindeutig als Ausschluss zu definieren sind und in denen ein Antrag auf Genehmigung von WEA keine Aussicht auf Erfolg hätte.</p> <p>Nach allem, was dem vorliegenden Entwurf entnommen werden kann, ist diese Aussage zumindest in dem Punkt „einzuhaltende Abstände zu dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegte Flächen“ nicht nur nicht zutreffend, sondern irreführend.</p> <p>In der Klassifizierung der für eine Erholungsnutzung (und Wohnqualität) bedeutsamen ruhigen ländlichen Gebiete südlich von Ettlingen werden lediglich Spessart und Schöllbronn aufgeführt. Schluttenbach mit seinem WR Langenacker wird in diesem Zusammenhang nicht aufgeführt. Eine Begründung hierzu fehlt!</p> <p>Diese Spezifikationen zu einzelnen Anlagentypen im Umweltbericht entsprechen allesamt nicht dem Stand der aktuellen Erkenntnisse. Vgl. meine Anmerkungen zuvor sowie meine beigefügten Schreiben.</p> <p>Die Aufzählung ist unvollständig. Meines Wissens existiert ein weiteres Lärmgutachten für Anlagen des Typs Enercon C101 für den Suchraum Wettersbach/Edelberg.</p> <p>Die TA-Lärm enthält keine Angaben zu Schutzabständen. Sie schreibt vielmehr vor, welche Lärmbelastung für die jeweiligen Wohngebiete zulässig ist. Sie auch Anmerkungen zu Seite 100 UB.</p> <p>Die in der o.g. Tabelle willkürlich erweiterten „Vorsorgeabstände“ sind irreführend, da für die Ausgangsdaten die qualifizierte Berechnungsgrundlage (Schutzabstände nach der TA-Lärm) fehlt. Vielmehr lässt sich aus entsprechenden Berechnungen mit den relevanten Einflussfaktoren und den anlagenspezifischen Parametern ableiten, dass um den gesetzlich verbindlichen Vorgaben der TA-Lärm zu entsprechen, allein schon auf dieser Basis wesentlich höhere Schutzabstände eingehalten werden müssen.</p> <p>Maßgeblich für den Schutz der Bevölkerung, vor den von den WKA's ausgehenden Lärmimmissionen, sind die gesetzlichen Grundlagen der TA-Lärm in Verbindung mit der BauNVO und die daraus resultierenden Mindestabstände, die zur Einhaltung der gesetzlichen Schallschutzgrenzwerte gegenüber den betroffenen Wohngebieten erforderlich sind. Diese Schutzabstände müssen bereits bei der Aufstellung der aktuellen Fortschreibung des TFNP Windkraft zwingend beachtet werden, und dürfen nach der geltenden Rechtslage nicht, wie hier und da behauptet, in eine spätere Planungsstufe verschoben werden.</p> <p>Je nach Planungsinstanz (Landesregierung, Malsch, NVK bzw. RVMO) werden in den bisher offen gelegten Planungen Schutzabstände von 500, 700, 1.000 bzw. 1.200 Metern als ausreichend propagiert. Sie haben in ihrer Offenlage 1.000 m als ausreichend ausgewiesen. Mit keinem dieser Abstände werden, bei Annahme von Mittelklasse WKA's bzw. Leistungsklasse WKA's, die gesetzlichen Lärm-schutzvorgaben der TA-Lärm gegenüber „Reinen Wohngebieten“ eingehalten.</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>In meiner Anfrage vom 09.07.13 hatte ich Sie darum gebeten, die in die Berechnung der Schutzabstände gemäß der TA-Lärm eingeflossenen Parameter, mit nachvollziehbaren Berechnungen der Abstände, für die tangierten Wohngebiete WA und WR offenzulegen.</p> <p>Diese sind voll umfänglich weder aus dem beigefügten Datenblatt „Schallabstände Enercon E-82 E2“ vom 23.02.12 noch Ihrem Schriftsatz zu entnehmen, in welchem Sie bei drei Anlagen mit 138,4 Nabenhöhe lediglich auf den vom Hersteller Enercon dort angegebenen Mindestabstand von 1.120 m verweisen. Hinzu kommt, dass in der Verbandsversammlung vom 15.07.13, bei der ich anwesend war, unter TOP 2 zu den vom Büro Kurz und Fischer in Winnenden mittlerweile durchgeführten Schallimmissionsprognosen für die Suchräume A1 und C6/7, ebenfalls keine zielführenden Details offen gelegt wurden.</p> <p>Sowohl wegen dem Hinweis auf dem Datenblatt der Firma Enercon:  „Die Berechnung ersetzt keine zur Genehmigung der Windenergieanlage erforderliche standortbezogene Schallimmissionsprognose...“,  als auch aufgrund des aktuellen Urteils zu Lärm-Immissionen:  OLG München vom 18.08.2012 (Akt. Zeichen 27 U 3421/11),  erwarte ich eine Antwort auf die Frage, ob Sie in Kenntnis dieser Fakten es noch als richtig erachten, Angaben eines WKA-Herstellers ohne weitere Überprüfung, als Referenz zur Festlegung von Mindestabständen zum Schutz der betroffenen Bürger vor Lärmimmissionen, nach der Maßgabe der TA-Lärm und BauNVO heranzuziehen.</p> <p>Erklären Sie mir wie es zusammen geht, dass nach den Zielvorgaben des Windenergieerlass einerseits Anlagen der Leistungsklasse mit 3 MW und mehr (mit beispielsweise 200 m Nabenhöhe und 100 m Rotordurchmesser) als Planungsgrundlage vorgegeben werden, andererseits bei den notwendigen Vorsorgeabständen gegenüber den betroffenen Bürgern aber nur Mittelklasseanlagen mit ca. 2,3 MW, einer Nabenhöhe von 138,4 und 86 m Rotordurchmesser als Referenz herangezogen werden, deren Schallimmissionen gegenüber Anlagen der Leistungsklasse signifikant niedriger sind.</p> <p>Auf meine ursprüngliche Fragestellung zurückkommend, bitte ich Sie erneut darum, mir die Datenbasis detailliert und nachprüfbar mitzuteilen, die notwendigerweise bereits in der aktuellen Planungsphase zur Fortschreibung des FNP sicherstellt, dass die Schallschutzabstände der vorgesehenen Konzentrationszonen zu den jeweiligen Wohngebieten, die nach der TA-Lärm und BauNVO gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen.</p> <p>Haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich als unmittelbar betroffener Bürger persönlich davon überzeugen möchte, ob die zuvor genannten gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden.</p> <p>Dazu sind folgende, dem aktuellen Planungsstand entsprechende Angaben notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl der Anlagen in den Konzentrationszonen, die am nächsten zum WR Schluttenbach geplant sind.</li> <li>2. Angabe des kürzesten Abstands dieser Windkraftanlagen zum WR Schluttenbach (Luftlinie).</li> <li>3. Auf welcher ca. NN-Höhe sind diese Anlagen geplant (Fußpunkt)?</li> <li>4. Welcher Anlagentyp ist geplant, Mittelklasse oder Leistungsklasse?</li> <li>5. Welche Nabenhöhe ist geplant?</li> <li>6. Welcher Rotordurchmesser ist geplant?</li> <li>7. Vorlage des aktuellen Typendatenblatts der vorgesehenen Windkraftanlagen mit Angabe des Schall-Leistungspegels in dB(A).</li> </ol>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>8. Nennung aller sonstigen berücksichtigten, berechnungsrelevanten Schallschutzparameter mit dem jeweiligen Faktor, mit dem sie in die Schallschutzberechnung eingeflossen sind.</p> <p>Nachdem die bei Ihnen vorhandenen Ergebnisse der Schallimmissionsprognose durch das Büro Kurz und Fischer in der eingangs genannten Verbandsversammlung lediglich in einer bewerteten Form vorgestellt wurden, halte ich es für meine Überprüfung zur Sicherstellung meiner Belange für erforderlich, dass Sie mir die in die obige Prognose eingeflossenen Parameter und die daraus resultierenden Berechnungen mit Ergebnissen in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Bürger (Schreiben vom 11.04.2014)	<p>Gegenüber der obigen Planung erheben wir nachstehende ergänzende Einwendungen. Die Einwendungen beziehen sich insbesondere auf die Suchgebiete Nr. 9 Vorderer Kreuzelberg und Nr. 10 Oberweiherberg/Kirchberg.</p> <p>1. Dem Nachbarschaftsverband liegt bereits eine umfangreiche Dokumentierung der besonders und streng geschützten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie Fassung 2009 bzw. nach der roten Liste Ba.-Wü. vor. Die Ermittlungen wurden fortgesetzt und verstärkt. Es sind jeweils selbstständige Beobachter teilweise parallel im Bereich Ettlingen über Sulzbach, Völkersbach bis Freiolsheim unterwegs. Diesbezüglich wird eine weitere umfangreiche Dokumentation gerade erstellt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im vergangenen Frühjahr aufgrund der überaus nassen und kalten Frühlingstage eine Beobachtung des Balz-, Nestbau- und Brutverhaltens praktisch unmöglich war. Hinzu kam, dass während der Schutzzeit im Wald umfangreiche Baumaßnahmen wegen der stark geschädigten Waldwege vorgenommen wurden und dies gerade im Zeitraum von Balz und Brut. Die gleichwohl gewonnenen Erkenntnisse sind also umso bedeutungsvoller. Sie bedürfen aber unbedingt der Ergänzung in zumindest durchschnittlichen Wetterlagen. Dies gilt auch für die fachornithologischen Feststellungen. Diese Feststellungen leiden ohnehin unter einer zeitlichen Einschränkung. Bei 5 oder 6 Besuchstagen in großen und wohl eher unbekanntem Revieren kann auch bei größtmöglicher Sorgfalt, die ein Gutachter zweifellos anwendet, nur eine eingeschränkte Feststellung erfolgen. Es ist also die Einbindung der sachkundigen Bürger geboten, so wie es auch das insoweit noch in Kraft befindliche Landesnaturschutzgesetz unter § 42 vorsieht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die LUBW derzeit ein Projekt gestartet hat zur Milan-Kartierung im Bereich Ettlingen und Malsch. Es darf erinnert werden, dass lt. bisheriger Kartierung im gesamten Bereich nicht eine einzige (!) besonders oder streng geschützte Art verzeichnet ist, sei es als Stand- oder als Zugvogel. Dabei ist durch unsere Berichte und der sachkundigen Bürger anderer BI's das Vorkommen insbesondere der streng geschützten Arten bewiesen. Die Arbeitsweise wurde im Übrigen verfeinert, bspw. durch die Einbindung von GPS-Trackern, zur genauen Lokalisierung der Bildaufnahmen.</p> <p>Die wunderschöne Landschaft beheimatet besonders und streng geschützte, hochgefährdete und seltene und selbst vom Aussterben bedrohte Arten. Die weiteren Feststellungen, die das milde Frühjahrswetter erlaubten, ergaben folgende Feststellungen, bei denen wir fragen, ob sie bei der Planung berücksichtigt sind:</p> <p>a) Rückkehr der im Oktober 2013 weggezogenen Rot- und Schwarzmilane über Kirchberg und Kreuzelberg mit Balzverhalten und Nestbau.</p> <p>b) Fortlaufendes Revier der besonders und streng geschützten Schwarzspechte über Vorderen Kreuzelberg, Kirchberg bis Scheuer- und Sulzberg. Alle Hügel sind besetzt und es findet Nist- und Brutaktivität statt.</p> <p>c) Schwarzstorch im Suchraum</p> <p>d) Kornweihe im Bereich Rimmelsbacher Hof</p> <p>e) Im Bereich Ettlingen bis Malsch ständige Anwesenheit von</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wespenbussard</li> <li>• Weißstorch</li> <li>• Wanderfalke</li> <li>• Baumfalke</li> <li>• Sperber</li> <li>• Kiebitz</li> <li>• und viele andere</li> </ul> <p>Zu beachten ist dabei auch, dass Wander- und Baumfalke erst zu späterer Zeit zurückkehren.</p> <p>Ist bei der Suchplanung weiter berücksichtigt, dass es sich in der Region zwischen Karlsruhe bis Malsch und weiter um einen einheitlichen Lebensraum stets mit vorgelagerten Streuobstwiesen, der Bergzone mit Aufwinden und dahinter liegenden Streuobstwiesen handelt. Der einheitliche Lebensraum wird auch einheitlich besiedelt. Wir hatten in der Vergangenheit unser Augenmerk mehr auf Scheuerberg/Sulzberg gerichtet. Nun haben schon einige wenige Besuche auf den Kreuzelberg ergeben, dass die dortige Tiergesellschaft der anderen entspricht. Etwas anderes war auch nicht zu erwarten. Die Tiere machen um den Kreuzelberg „keinen Bogen“ oder kehren davor oder danach um. Sie wohnen dort genauso und überfliegen diesen Bereich auf der Nahrungssuche oder führen ihre Balzflüge durch wie die Milane, was fast täglich zu beobachten ist.</p> <p>Ergänzend fragen wir an, ob bei der Planung berücksichtigt ist, dass wir ein Vogeldurchzugsgebiet haben insbesondere für Kraniche, Kormorane oder Wildgänse. Die 38 Kraniche, die uns im vergangenen Herbst verließen, sind dieses Jahr zurückgekehrt. Dies gilt auch für die Kormorane. Am 10.03.2014 beobachtete unser Mitglied zwei Gruppen Zugvögel, es waren ca. 100 Vögel, höchstwahrscheinlich Wildgänse, die in etwa 200m Höhe auf dem Rückflug waren. Weiterhin sind die Nachtzüge der Vögel zu berücksichtigen, die wir seit Jahren zumindest akustisch wahrnehmen.</p> <p>Es gilt also die „Momentaufnahmen“ der Gutachter durch die Erkenntnisse der sachkundigen Bürger zu ergänzen.</p> <p>Es sind die Feststellungen der Gutachter von NVK, Malsch, RVMÖ, Gaggenau zusammenzuführen und gemeinsam zu würdigen.</p> <p>2. Wir fragen weiter an, ob bei der Planung berücksichtigt ist, dass die aktuelle Fassung der Vogelschutzrichtlinie aus 2009 auch die Verschmutzung der Brutreviere verbietet. Eine solche Verschmutzung liegt unzweifelhaft vor, wenn Anlagen von 200m und höher (eine Höhenbegrenzung ist nicht vorgesehen) in die Brut- und Zugreviere gestellt werden. Die Verschmutzung liegt darin, dass eine ein bis zwei jährige Aufbausituation mit Auskoffnung der Waldwege mit anschließenden Wartungsfahrten, mit Lärmbelästigung und Scheuchwirkung irreparablen Schaden anrichten wird.</p> <p>3. Ist in diesem Zusammenhang weiter berücksichtigt, dass die im Umweltbericht angesprochenen Referenzanlagen einerseits unvollständig beschrieben sind und zum anderen eben gar nicht mehr zum Einsatz kommen. Zum Einsatz kommen jetzt Anlagen wie Enercon 126, für deren Fundament allein 140 Betonlaster à 10 Tonnen im Stundenrhythmus den Beton für die Plattform transportieren müssen und zwar mitten in den Wald. Insoweit verweisen wir auf unsere seinerzeitige Stellungnahme an den Regionalverband vom 05.02.2013, die wir anfügen und zum Gegenstand unserer Einwendungen machen. An dieser Stelle soll nur ergänzend gesagt werden, dass im Bereich der Suchzonen Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgen müssen, um die erforderliche ebene Stellfläche herzustellen.</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>4. Ist bei der Suchplanung weiter berücksichtigt, dass die Schätzungen über die Windstärke laut Windenergieerlass in der Realität gerade in der Rheinebene nicht erreicht werden. Es darf verwiesen werden auf die Anlagen im Bereich Längenhardt, Lahr, die nach Angaben des Betreibers Regiowind in der Leistung, jedenfalls in 2013, 40 Prozent unter Plan lagen.</p> <p>Auszug aus Gesamt-Datei. Nachstehende Angaben sind nur Teilauszug. Beobachtungen der Milane erfolgen fast täglich! Bis Ende Mai erfolgt Vervollständigung, da Untersuchungen laufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4 Rotmilane, 10.03.2014, 17:22 Uhr: 2 Rotmilan-Paare im Balzflug über Schluttenbach. Abflug in Richtung Oberweierberg.</li> <li>• 5 Rotmilane, 11.03.2014, 10:02 Uhr: Über Langwiesen-, Sulz- und Scheuerberg kamen heute 7 Milane aus dem Winterquartier zurück und bewegten sich über Schluttenbach in Richtung Kreuzelberg.</li> <li>• 3 Rotmilane, 1 Bussard, 31.03.2014, 16:35 Uhr: Über dem Kreuzelberg 2 Rotmilane/Paar im Balzflug, ein weiterer Rotmilan+Bussard gesellten sich dazu.</li> <li>• 2 Rotmilane/Paar, 06.04.2014, 11:05 Uhr: Ein Rotmilan-Paar kreiste im Balzflug über dem Waldsaum Ettligenweier und zog langsam in Richtung Kreuzelberghütte. Aus dem Wald heraus konnte kein Foto gemacht werden.</li> <li>• 1 Rotmilan, 07.04.2014, 10:50 Uhr: Ein Rotmilan aus Richtung Hinterer Kreuzelberg kommend, kreiste im Nahrungsflug über dem Vorderen Kreuzelberg und entfernte sich über die Hangkante in Richtung Kirchberg.</li> <li>• 2 Rotmilane/Paar, 10.04.2014, 16:03 Uhr: 2 Rotmilane im Balzflug über Vorderem und Hinterem Kreuzelberg.</li> </ul>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Bürger (Schreiben vom 11.04.2014)	<p>Zum Thema liegen mir einige Unterlagen des NVK vor, deren Inhalte nicht die erforderlichen Genauigkeiten enthalten bzw. richtig gestellt werden müssen.</p> <p>Seite 21/36, 7.2.2, letzter Absatz: Die beiden angeführten kleinen Flächen (Suchfläche 6) an der Gemarkungsgrenze zu Malsch liegen nur 1.000 m vom reinen Wohngebiet (WR) Langenacker/Schluttenbach entfernt. Entsprechend der TA-Lärm darf der Lärmpegel dort nachts 35 dB(A) nicht überschreiten</p> <p>Seite 24/36, 10 Anhang, Tabelle 1 (harte Ausschlussgründe), Wohngebiete: Es ist absolut <b>falsch</b> auszuführen, dass die TA-Lärm Abstände angibt. Die TA-Lärm gibt nur die Höhe der einzuhaltenden Lärmpegel am Immissionsort an. Die einzuhaltenden Abstände ergeben sich dann u.a. aus den Lärmemissionen, den anlagenspezifischen Kenndaten (vgl. OLG München 27 U 342/11), den physikalischen Gesetzen der Schallausbreitung und weiteren Faktoren, welche ihren Fachleuten in der Summe bekannt sein bzw. zur Gänze angewandt werden müssen. Die in der Tabelle 10 sowohl in Prüfschritt 1 als auch Prüfschritt 2 angegebenen Abstände sind fehlerhaft und entsprechen nicht einem soliden, ingenieurmäßigen Rechengang. Dies betrifft nicht nur Einzelanlagen, sondern auch und im Besonderen die Errichtung von WKA in Konzentrationszonen mit z.B. 3 WKA. Es ist zu vermuten, dass von den Autoren der NVK-Begründung die Angaben aus dem Herstellerprospekt ungeprüft übernommen wurden. Hinzu kommt noch, dass im Text als Referenzanlage die E 82 erwähnt ist, aber in Visualisierungen die E 101 herangezogen ist, welche noch höhere Emissionen als die E 82 erzeugt.</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen															
		<p>Oben Genanntes beanstande und rüge ich insgesamt, da die Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen mittels der Prüfschritte 1+2 weit verfehlt wird.</p> <p>Seite 29/36, 10 Anhang, Tabelle 2 (weicher Ausschluss), Wohngebiet (FNP):                  Wie oben stehend schon festgehalten, werden nach TA-Lärm <u>keine Abstände</u> vorgegeben, sondern die zulässigen Immissionswerte vor Ort sind durch die TA-Lärm gesetzlich <u>festgeschrieben</u> und sind einzuhalten.                  Diese <u>gesetzliche</u> Regelung <u>kann nicht</u> durch eine Verwaltungsvorgabe o.ä. ersetzt werden. Alle Angaben über Abstände und Lärm sind unrichtig und unseriös.                  Oben Genanntes beanstande und rüge ich.</p> <p>Umweltbericht:                  Seite 50, Windparks</p> <p>Angabe HHP                  WKA-Type E-82:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Anzahl</th> <th>dB(A)</th> <th>Abstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>35 dB(A)</td> <td>780 m</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>35 dB(A)</td> <td>1.120 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>WKA-Type E-82:                  Experten-Berechnung, ingenieurmäßig:</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>34,95 dB(A)</td> <td>1.730 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>WKA-Type E-101                  Experten-Berechnung, ingenieurmäßig:</p> <table border="0"> <tbody> <tr> <td>3</td> <td>34,95 dB(A)</td> <td>2.050 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>noch zu I., oben stehend:                  Seite 21/36, 7.2.2, letzter Absatz:                  Abstand Schluttenbachs zu den kleinen Flächen (Suchfläche 6) Grenze an Malsch beträgt ca. 1.000 m.                  Der korrekte Immissionsschutzabstand zu den Suchflächen 6 der Anlage 2 zur Vorlage Nr. 189/III muss somit mindestens 2.050 m betragen, also auch zu den Gebieten jenseits der Gemarkungsgrenze Schluttenbach zu Malsch und damit auch einen Immissionsschutzabstand zu möglichen WKA-Anlagen auf Malscher Gemarkung (Sulzberg &amp; Scheuerberg) zugunsten dem WR Langenacker in Schluttenbach.</p> <p>Seite 55, noch „Ausschluss“ Seite 54:                  Aufgrund oben gesagtem, muss die Suchfläche 6 aufgrund des Immissionsschutzabstandes von 2.050 m umgehend zu einem</p>	Anzahl	dB(A)	Abstand	1	35 dB(A)	780 m	3	35 dB(A)	1.120 m	3	34,95 dB(A)	1.730 m	3	34,95 dB(A)	2.050 m
Anzahl	dB(A)	Abstand															
1	35 dB(A)	780 m															
3	35 dB(A)	1.120 m															
3	34,95 dB(A)	1.730 m															
3	34,95 dB(A)	2.050 m															

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>erheblichen Teil als Ausschluss zu definieren sein, da ein Antrag auf Genehmigung von WKA's keine Aussicht auf Erfolg hätte. Hiermit fordere ich den NVK und die Stadt Ettlingen, ebenfalls vertreten durch Herrn OB Arnold, auf, sowohl der Gemeinde Malsch als auch dem RVMO fürsorglich und umgehend Mitteilung über den genannten Immissionsschutzabstand von 2.050 m Mitteilung zu machen, um schon im Vorfeld verhinderbare Fehlplanungen bzw. spätere Konflikte zu vermeiden.</p> <p>Seite 75, Schutzgut, Lärmemissionen:                  Eine gravierende Unterlassung ist die Nichtbenennung des Ortsteiles Schluttenbach als bedeutsamen ruhigen Bereiches zur Erholungsnutzung.                  Eine absichtliche Unterlassung wäre ein Hinweis auf eine geplante WKA-Ansiedlung hinter dem Rücken der Bürger unter Nichtberücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der TA-Lärm bezüglich Immissionsschutz.                  Die Nichtbenennung des Ortsteiles Schluttenbach beanstande und rüge ich auf das Schärfste.                  Ich fordere die Aufnahme und Benennung Schluttenbachs in den bezüglichen Text vor der Verabschiedung.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Bürger (Schreiben vom 11.04.2014)	<p>Anhand der angewendeten sechsstufigen Kriterienprüfung wurden allerdings die Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete ermittelt, ohne dass der nach der TA Lärm einzuhaltende Lärmschutz dabei noch eine erkennbare, geschweige denn entscheidende Rolle im Untersuchungsansatz gespielt hat.</p> <p>Für das Gesamtergebnis mag das zunächst unbedeutend erscheinen. Bei genauer Betrachtung der angesetzten und ohnehin herstellergeschönten Emissionswerte für die Enercon E-82 verbunden mit dem Hinweis, dass es in Schwachwindregionen wie Baden-Württemberg in der Tendenz wohl eher zu den größeren WEA wie der E-101 oder der E-115 kommen wird, ergibt sich jedoch ein ganz anderer Stellenwert, da die größeren Anlagen bekanntermaßen noch höhere Emissionswerte aufweisen.</p> <p>Dies wurde bei der Prüfung und Abwägung des Schutzgutes: „Bevölkerung und Gesundheit der Menschen“, unter Verwendung insgesamt falscher Kriterienansätze bei der Bewertung des gesetzlichen Schallschutzes nach der TA Lärm nicht beachtet. Hier liegt ein grundsätzlicher Abwägungsfehler vor, den wir vorsorglich beanstanden, auch wenn er ausnahmsweise in diesem Fall wohl zu keinem anderen Gesamtergebnis führen wird, weil schon andere Kriterien eine Ausweisung verhindern.</p> <p>Hierzu die Stellungnahme vom 27.09.2012:  <i>Bewertung der Auslegungsunterlagen</i>  <i>Nicht aufgenommen in die Kriterientabelle sind Restriktionen, die auf recht-verbindlichen Bebauungsplänen basieren, wie z. B. Reine Wohngebiete. Sie sind zuzuordnen in Flächen mit erhöhtem Schallschutz, 35 dB(A) nachts, wie Kurgebiete, Krankenhäuser etc., gemäß Kriterientabelle. Dies wurde versäumt und ist zu korrigieren, weil dem fachlich nicht versierten Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass Wohngebiete nur mit 40 dB(A) als Grenzwert geschützt sind.</i>  <i>Die sonst übliche Verfahrensweise bei der Aufstellung von FNP hinsichtlich Nichtunterscheidung zwischen WR und WA, kann bei der Aufstellung eines Teil-FNP-Windenergie nicht angewendet werden, weil bekanntermaßen mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen ist, die auch in größeren Entfernungen noch die zulässigen Grenzwerte von angrenzenden Wohngebieten (WR) überschreiten können, wenn sie nicht bereits bei der Ausweisung von möglichen Flächen im Teil-FNP-Windenergie z. B. mit ihrem Grenzwert von 35 dB(A) und den sich daraus ergebenden Abstände beachtet werden.</i>  <i>Selbst Fachleute aus dem Umfeld des NVK teilen die Einschätzung, dass bereits bei der Entwurfserstellung für einen Teil-FNP-Windenergie alle bekannten Restriktionen von Anbeginn zu beachten sind, dazu gehört insbesondere zum Schutz der dort</i></p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>wohnenden Bevölkerung die Beachtung der Schall-schutzgrenzwerte, die bekanntermaßen bei einem reinen Wohngebiet 35 dB(A) betragen.</p> <p>Der Vergleich zwischen einem „Reinen Wohngebiet“ mit dem Grenzwert 35 dB(A) und einem „Allgemeinen Wohngebiet“ mit dem Grenzwert 40 dB(A) führt zu dem Ergebnis, dass bei einem reinen Wohngebiet ein um ca. 400-600 m größerer Schutzabstand gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet zur Einhaltung der Schallschutzgrenzwerte erforderlich ist.</p> <p>Allein dieser Abstandsunterschied macht nach Meinung unserer Mandanten bereits deutlich, dass Windenergieflächen in einem Teil-FNP, die diese Abstandabhängigkeiten schon bei der Entwurfsaufstellung nicht beachten, mit einem grundsätzlichen Mangel behaftet sind, wenn sich später herausstellt, dass Windkraftanlagen wegen den zu beachtenden Schutzabständen gar nicht möglich sind.</p> <p>Dies trifft auch auf den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Schluttenbach „Langenacker“ zu, weil für einen Fachmann sofort erkennbar ist, dass der Schallschutzgrenzwert von 35 dB(A) verletzt wird. Bestehende Eigentums-rechte dieser Art sind dem Abwägungsspielraum des Planverfassers entzogen.</p> <p>Bei den in der Tabelle aufgeführten Abständen wird ferner auf verschiedene Erlasse und Rechtsverordnungen hingewiesen, die in Verbindung mit einem „Referenzwindpark“ als Begründung angeblich die angesetzten Abstände als Grundlage haben. Konkret nachprüfbar ist das nicht, weil in den Offenlegungsunterlagen zwar auf die E-82 (Enercon) als Basis verwiesen wird, die zugehörigen Datenblätter mit Schall-Leistungspegeln, Berechnungs- und Prognoseparametern sind aber nicht offen gelegt. Die ausgelegten Unterlagen haben hier einen wesentlichen Mangel, weil dem betroffenen Bürger die Prüfungsmöglichkeit vorenthalten wird, ob seine rechtlich geschützten Interessen, die sich aus einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hinsichtlich Schallschutz ergeben, bei der Aufstellung des vorliegenden Teil-FNP auch wirklich beachtet wurden.</p> <p>Ein kommunaler Abwägungsspielraum, wie in der Tabelle aufgeführt, ist nur dann gegeben, wenn größere Abstände als die nach der TA Lärm und der BauNVO zu beachten sind, gewählt werden.</p> <p>Im tabellarischen Vergleich der Suchräume (9) Vorderer Kreuzelberg, (10) Oberweier/Kirchberg und (12) Scheuerberg/Schluttenbach findet sich kein Hinweis auf die Restriktion des Reinen Wohngebietes Schluttenbach „Langenacker“ mit 35 dB(A), obwohl die Karte Nr. 2 mit den Kriterien für die Ausschlussgebiete in der Legende sehr wohl den Hinweis auf vorhandene Flächen mit erhöhtem Schallschutz 35 dB(A) gibt. Die Markierung in der Karte selber, siehe am Beispiel Schluttenbach „WR Langenacker“ besonders erkennbar, wurde aber unterlassen.</p> <p>Bewertung der öffentlichen Vorstellung des Teil-FNP vom 18.09.2012</p> <p>Folgende Fragen sind laut meines Mandanten offen geblieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Welche Datenbasis haben sie bei der Festlegung der Ausschlussgebiete mit dem Kriterium Lärmschutz 35 dB(A) verwendet?</li> <li>2. Welche Schall-Leistungspegel liegen ihrem Referenz-Windpark zugrunde?</li> <li>3. Welche Berechnungs- bzw. Prognose-Parameter wurden im Detail bei der Ermittlung des Schall-Leistungspegels ihres Referenz-Windparks angewendet?</li> </ol> <p>Lärmimmissionen WR „Langenacker“</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>a) <i>Der Vorentwurf der Planung geht gegenwärtig von einem Mindestabstand von 1.000 m zwischen den Konzentrationszonen und allen Baugebieten der BauNVO (mit Ausnahme von Gewerbe- und Industriegebieten) aus. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass dieser Abstand nicht ausreicht, um den Schutz der Wohnbevölkerung vor erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Lärmrichtwerte ergeben sich aus der TA-Lärm i.V.m. der jeweiligen Schutzwürdigkeit der nach der BauNVO zu beurteilenden Baugebiete. Sie betragen nach Tz. 6.1 TA-Lärm in reinen Wohngebieten 35 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten 40 dB(A) und in Kern-/Dorf- und Mischgebieten 45 dB(A), jeweils nachts.</i></p> <p>b) <i>Aus den in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen und Karten des NVK ergibt sich, dass die im Bereich des Scheuerberg/Schluttenbach, Vorderer Kreuzelberg, Oberweier/Kirchberg angedachten Suchräumen/Konzentrationszonen im benachbarten Ortsteil Schluttenbach der Stadt Ettlingen, den Grenzwert für reine Wohngebiete von 35 dB(A) (nachts) nicht nur erreichen, sondern sogar erheblich überschreiten werden.</i></p> <p><i>Da eine exakte Schallausbreitungsberechnung bisher offenbar noch nicht erstellt, jedoch nicht offen gelegt worden ist, lässt sich nicht feststellen, ob dabei auch die besondere Impulshaltigkeit von WEA's, die nach Tz. A 3.3.6 TA-Lärm und nach der hierzu ergangenen, einschlägigen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, NVwZ 2008, 76, 77f.; VG Saarlouis, Urt. v. 16.02.2011, juris, Rdnrn. 93 ff., sowie aktuell OLG München, Urt. v. 14.08.2012 - 27 U 3421/11, www.windwahn.de: „Impulshaltigkeit bei Enercon E-82“) einen Zuschlag von (mindestens) 3 dB(A) gebietet, berücksichtigt worden ist, Das Gleiche - vermutlich mangelnde Berücksichtigung - gilt für den Zuschlag für die Vertrauensbereichsgrenze für Immissionsprognosen in Höhe von + 2 dB(A) und die Serienstreuung mit + 1,2 dB(A), vgl. Hinweise zur Schallimmissionsprognose bei Windenergieanlagen des LAI-Ausschusses 2005.</i></p> <p><i>Nach der von unserem Mandanten fachkundig auf dieser Grundlage erstellten Schallimmissionsprognose ergibt sich jedoch, dass die vorläufige Schallprognose, obwohl bereits danach Teilbereiche von Schluttenbach im kritischen Bereich liegen, wohl mit wesentlich zu konservativen Annahmen gearbeitet und mit noch höheren Überschreitungen der Schallschutzgrenzwerte gerechnet werden muss.</i></p> <p>c) <i>Die 35 dB(A)-Grenze ist vorliegend deshalb maßgeblich, weil der Bereich von Schluttenbach, der von geplanten Suchräumen/Konzentrationszonen am nächsten liegt und dementsprechend von deren Auswirkungen am meisten betroffen sein würde, nach dem Bebauungsplan „Langenacker“ der Stadt Ettlingen, rechtsverbindlich seit 02.09.1977, als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen ist. In diesem Bereich liegen auch die Anwesen unserer Mandanten.</i></p> <p>d) <i>Der NVK hätte sich deshalb bei der Festlegung der Schutzabstände unter anderem gegenüber Wohngebieten nicht auf den pauschalen Mindestabstand von 1.000 m beschränken dürfen, sondern statt dessen baugebiets-bezogen nach Maßgabe der Vorgaben der TA-Lärm differenzieren müssen. Jedenfalls wird dies bei der weiteren Konkretisierung der Teil-FNP-Planung-Windenergie zu berücksichtigen sein.</i></p> <p><i>Ansonsten würde diese Planung nicht nur mit den geschützten Eigentümerbelangen unserer Mandanten und der übrigen in den reinen Wohngebieten des Bebauungsplanes „Langenacker“ ansässigen Bevölkerung, sondern insbesondere auch mit dem interkommunalen Abstimmungsgebiet des § 2 Abs. 2 BauGB in Konflikt geraten. Denn eine solche Planung würde in zweifacher Hinsicht unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Belange der Stadt Ettlingen in Gestalt der entsprechenden Gebietsausweisung in deren Bebauungsplan „Langenacker“ haben, weil sowohl auf Malscher und Ettlinger Gemarkung gleichzeitig und bisher nicht aufeinander abgestimmte Teil-FNP-Windenergieplanungen aufgestellt werden. Hierauf haben die pla-</i></p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>nenden Gemeinden, in diesem Fall der NVK mit der Stadt Ettlingen und die Gemeinde Malsch, die gebotene Rücksicht auf das Reine Wohngebiet „Langenacker“ zu nehmen (vgl. speziell zur Bedeutung von Abständen von Windparks zur Nachbargemeinde OVG Lüneburg, Urt. v. 14.09.2000, NVwZ 2001, 452 und im Übrigen Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Komm., Rdnr. 110 f. zu § 2 m.w.Nw. [Stand: 9/2007]).</p> <p><i>Landschaftsbild/Erholung</i></p> <p>a) <i>Speziell der hier interessierende Bereich „Scheuerberg, Vorderer Kreuzelberg, Oberweier/Kirchberg“ in der Nachbarschaft des Ortsteils Schluttenbach der Stadt Ettlingen kann unter den Gesichtspunkten Landschaftsbild und Erholung nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Frage kommen.</i>  <i>Sowohl die Darstellungen im FNP des NVK als auch insbesondere die entsprechenden Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans des RVMÖ weisen der Vorbergzone im Bereich der Höhengemeinden von Ettlingen bis nach Völkersbach eine besondere Bedeutung für die lokale und regionale Erholung und die Möglichkeit eines z.Zt. noch vergleichsweise ungestörten Naturerlebnisses zu.</i></p> <p>b) <i>Diese durch die Flächennutzungsplanung des NVK und durch den Regionalplan des RVMÖ herausgehobene Schutzbedürftigkeit der hier interessierenden Bereiche der Vorbergzone am Rande des Verdichtungsraums Karlsruhe/Ettlingen kann weder durch das im Vorentwurf der hier streitigen Planung herausgestellte Ziel der Landesregierung, mehr regenerativem Strom zu erreichen, dadurch maßgeblich eingeschränkt oder relativiert werden, wenn dabei höherwertige Schutzgüter verletzt werden.</i></p> <p>c) <i>Im Gegenteil: gerade weil es sich um eine sehr sensible Landschafts- und Erholungssituation an der Nahtstelle zwischen dem belebten und dicht besiedelten Rheintal einerseits und der Ruhe- bzw. Rückzugszone der unmittelbar angrenzenden Vorberge des nördlichen Schwarzwaldes andererseits handelt, erscheint das Ziel des NVK, mit dem geplanten Suchzonen die Erfüllung der Vorgaben der Landesregierung mit regenerativem Strom sicher zu stellen, auch unter dem Gesichtspunkt der Windhäufigkeit, bereits vom Ansatz her verfehlt.</i>  <i>Sollte auch bei der weiteren Konkretisierung der Planung keine hinreichende Auseinandersetzung, Berücksichtigung bzw. Abwägung mit den erwähnten Vorgaben erfolgen, die sich unter den Gesichtspunkten des Schallschutzes für Reine Wohngebiete, Landschaftsbild und Erholung aus der Flächennutzungsplanung des NVK, aus den entsprechenden Festlegungen des Regionalplans ergeben, so würde dies einen ganz wesentlichen, weiteren Mangel derselben zur Folge haben.</i>  <i>Als Bürger der Gemeinde Ettlingen, die im Ortsteil Schluttenbach und damit in einem reinen Wohngebiet ansässig sind, wären unsere Mandanten von einer Umsetzung der im Betreff genannten Planung in eigenen Rechten betroffen und, da die Planung aus unserer Sicht auf verfahrensfehlerhaften, unvollständigen und unzutreffenden Erwägungen beruht, letztlich in diesen Rechten verletzt. Hinsichtlich der Betroffenheit in eigenen Rechten dürfen wir uns zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zuletzt ergangenen Entscheidungen zur Antragsbefugnis von im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO gegen Flächennutzungspläne zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen beziehen. Eine Umsetzung einer solchen Planung in einen Bebauungsplan oder in eine Bebauung ist nicht denkbar, ohne dass unsere Mandanten erhebliche Nachteile und Einschränkungen in der privaten Lebensführung, Gesundheit und dem privaten Grundstückseigentums als Mittelpunkt der Lebensführung erfahren würden. Die von solchen Anlagen ausgehenden Emissionen stellen dabei nicht nur Aspekte einer konkreten Umsetzung der Flächennutzungsplanung, sondern bereits Anhaltspunkte für beeinträchtigende Auswirkungen dar.</i></p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>Bei der Bemessung der Schallschutzabstände nach TA Lärm zu „Reinen Wohngebieten“, wie beim „WR Schluttenbach-Langenacker“ sind entgegen dem gewählten Ansatz folgende Grundlagen nach der TA Lärm auf der Grundlage der aktuellen Gesetzeslage (schallschutzerhöhende Zuschläge nach LAI-Ausschuss und TA Lärm) und Rechtsprechung anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschlag für die „Vertrauensbereichsgrenze“ bei Immissionsprognosen + 1,5 dB(A)</li> <li>• die Vermessungsunsicherheit + 0,5 dB(A)</li> <li>• die Serienstreuung + 1,22 dB(A)</li> <li>• Unsicherheit Abschirmmaß + 1,5 dB(A)</li> <li>• der Impulzzuschlag (hierzu: OLG München, Urteil v. 14.08.12 - 27 U 3421/11 -, rechtskräftig) + 3,0 dB(A)</li> <li>• außerdem zu berücksichtigen sind in Sonderzeiten nach TA Lärm die sog. Schallschutzabregelungen.</li> </ul> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen und Zuschläge bei der Beurteilung der Immissionsbelastung durch Windkraftanlagen ergeben sich die nachfolgend zu beachtenden Schutzabstände zum nächstgelegenen reinen Wohngebiet im Ortsteil Schluttenbach der Stadt Ettlingen (Baugebiet „Langenacker“), in dem sich auch die Anwesen unserer Mandanten befinden, um den Grenzwert von 35 dB(A) entsprechend der TA Lärm in Verbindung mit § 3 BauNVO einzuhalten:</p> <p>Mittelklasse-Anlagen:</p> <p>1 WEA, 2,3 MW, 104 dB(A) erford. Schutzabstand: 1.212 m                  2 WEA, 2,3 MW, 107,01 dB(A), erford. Schutzabstand: 1.531 m                  3 WEA, 2,3 MW, 108,77 dB(A), erford. Schutzabstand: 1.749 m</p> <p>Leistungsklasse-Anlagen:</p> <p>1 WEA, 3 MW, 106 dB(A), erford. Schutzabstand: 1.441 m                  2 WEA, 3 MW, 109,01 dB(A), erford. Schutzabstand: 1.805 m                  3 WEA, 2,3 MW, 108,77 dB(A), erford. Schutzabstand: 1.750 m                  3 WEA, 3 MW, 110,77 dB(A), erford. Schutzabstand: 2.051 m</p> <p>Die Begründung zur Einhaltung der Schallschutzabstände im Entwurf des Teil-FNP beachtet diese gesetzlichen Berechnungsgrundlagen nicht bei einer verfälschten Gewichtung des harten Kriteriums „gesetzlicher Schallschutz“, das in Folge an anderer Stelle Auswirkungen auf nachfolgende Planung haben kann.</p> <p>Vorausschauend betrachtet, kann dieser Abwägungsfehler u.a. zu Folgefehlern im „Abstimmungsgebot“ mit dem RVMO und der Gemeinde Malsch führen, weil in den unter Kap. 3.2 erwähnten Planungsabstimmungen in den sog. „Runder-Tisch-Gesprächen“ gegenüber dem RVMO und der Gemeinde Malsch vermutlich zu geringe Schallschutzabstände gegenüber dem WR „Langenacker“ in Schluttenbach benannt wurden, auf die sich beide Planungsträger dann später bei der Aufstellung ihrer</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>eigenen Planungsfortschreibungen bzw. bei der Aufstellung des Teil-FNP-Windenergie zum Nachteil von Schluttenbach berufen können.</p> <p>Der NVK wird aufgefordert, diesen Sachverhalt aufzuklären und die Abstimmungen mit dem RVMO und der Gemeinde Malsch hinsichtlich der Einhaltung der oben aufgeführten Schallschutzabstände zum WR „Langenacker“ nachzubessern. Aktuell ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss des RVMO in seiner Sitzung am 09.04.2014 vermittels der als Anlage 1 beige-fügten Stellungnahme unter „TOP 4!“ beschlossen hat:</p> <p>2.4 Stellungnahme des Regionalverbandes Der Regionalverband hat auf dem Gebiet des NVK folgende Flächen in erster und zweiter Priorität untersucht: Priorität 1: RVMO-6: Sulzberg/Scheuerberg (Ettlingen/Malsch) Priorität 2: RVMO-89: Birkenhau/Deponie Hagbuckel (Karlsbad) RVMO-99: Glasberg/Hartkopf (Marxzell)</p> <p>Zu diesen Flächen haben das Anhörungsverfahren zur Planung des Regionalverbandes und die Prüfung im Zuge der weiteren Planungsschnitte neue Erkenntnisse erbracht.</p> <p><b>Die Fläche RVMO-6 liegt im Immissionsschutzabstand zu einem reinen Wohngebiet in Ettlingen-Schluttenbach. Der Teil der Fläche RVMO-6 im Gebiet des NVK entfällt damit.</b></p> <p>Der NVK wird vorsorglich gebeten, die Beachtung des harten Kriteriums „Einhaltung des Immissionsschutzabstand zum reinen Wohngebiet in Ettlingen-Schluttenbach“, wie der RVMO bei der Prüfung seiner Konzentrationszonen gleichermaßen aufzunehmen und die oben ermittelten Schutzabstände nach TA Lärm anzuwenden.</p> <p>Ferner ist das Kapitel 3.2 über den bloßen Hinweis hinaus, dass Abstimmungsgespräche mit dem RVMO und der Gemeinde Malsch stattgefunden haben, um deren konkreten Inhalt zu ergänzen, damit geprüft werden kann, ob und inwieweit die berechtigten Interessen unserer Mandanten berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Zusammenstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung auf Seite 75 behandelt als ersten Punkt das „Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, beginnend mit den Lärmimmissionen:</p> <p>„Entlang der übergeordneten Verkehrsstrassen der A5, A8, B3, B36 sowie der Schienentrassen sind erhöhte Lärmbelastungen zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu sind die für eine Erholungsnutzung bedeutsamen ruhigen Bereiche von Interesse. Hierzu gehören in erster Linie die eher ländlichen Gebiete südlich von Ettlingen und Waldbronn - Spessart, Schöllbronn, Spielberg, Marxzell - sowie im Kraichgau östlich Hohenwettersbach. Durch die sehr hohe Nutzungsintensität des Ballungsraums Karlsruhe sind diese etwas ruhigeren Bereiche von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung und hoch empfindlich gegenüber Störungen.“</p> <p>Auffallend ist, dass Schluttenbach ohne Durchgangsverkehr und ohne jegliches störendes Gewerbe, mit seiner allseitig natur-nahen Lage und einem ausgeprägten „Reinen Wohngebiet“ in dieser Aufzählung, ohne dass sich das begründen lässt, fehlt. Der NVK wird im Zuge der Überarbeitung des Teil-FNP-Windenergie gebeten, „Schluttenbach“ in die Klassifizierung der „ruhigen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung“ aufzunehmen.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	pro Bergdörfer (Schreiben vom 30.05.2014)	<p><b>1. Grenzabstand zwischen Gemarkungen Karlsruhe und Ettlingen</b></p> <p>Die Landesbauordnung sieht unter § 5 einen Mindestschutzabstand für bauliche Anlagen zu Nachbargrundstücken vor. Namentlich sind unter Absatz 5, Punkt 3 auch Abstandsregelungen für Windkraftanlagen genannt. Diese Regelung betrifft eben-</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
		<p>falls die Gemarkungsgrenze zwischen den Städten Ettlingen und Karlsruhe. Ausgehend von der Nabenhöhe der Referenzanlage Enercon 82 von 136 m ergibt sich ein nicht bebaubarer Streifen von <math>0,4 \times 136 \text{ m} = 54,4 \text{ m}</math> Breite rechts und links der Gemarkungsgrenze.</p> <p>Diese Schutzzone wurde in unserem Schreiben vom 15.08.2013 bereits eingefordert aber in der letzten Veröffentlichung nicht umgesetzt.</p> <p><b>2. Schallschutzgutachten im Auftrag des NVK</b></p> <p>Die vom NVK beauftragten Untersuchungen zum Schallschutz im Bereich der Gebiete C5 und C6 beziehen nach unseren Berechnungen nicht alle notwendigen Parameter mit ein und erlauben so eine größere Flächenkulisse, als dies richtigerweise möglich wäre. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:</p> <p><i>a) Die Höhe der Schallquelle liegt über dem für die Berechnung nach DIN-ISO 9613-2 zulässigen Grenzwert von 30 m.</i></p> <p>Grundsätzlich ist die TA-Lärm und die DIN-ISO 9613-2 für punktförmige Breitbandschallquellen für mittlere Höhen (h) von Quelle und Empfänger von <math>5 \text{ m} &lt; h &lt; 30 \text{ m}</math> bei einem Abstand zwischen Quelle und Empfänger <math>100 \text{ m} &lt; d &lt; 1000 \text{ m}</math> definiert. Dafür wird ein Vertrauensbereich von <math>\pm 3 \text{ dB}</math> angegeben. Während die Abstände d in der Planung mit 1000m dieser Vorgabe entsprechen, liegt die Nabenhöhe von etwa 140m (Position der idealisierten punktförmigen Schallquelle) offensichtlich weit außerhalb des definierten Höhenbereichs h.</p> <p>Das Gutachten ignoriert diese deutliche Abweichung vom Geltungsbereich.</p> <p><i>b) Der Vertrauensbereich wurde nur zur Hälfte einbezogen.</i></p> <p>Das Gutachten arbeitet mit einem Vertrauensbereich von <math>\pm 1,5 \text{ dB}</math>, nicht wie in der DIN-ISO 9613-2 angegeben mit <math>\pm 3 \text{ dB}</math>. Im Ergebnis ist <math>L_v = \pm 2,6 \text{ dB}</math>, aufgerundet auf <math>\pm 3 \text{ dB}</math>, Wenn man aber für <math>\sigma_E = \pm 3 \text{ dB}</math> (wie in der DIN-ISO 9613-2 angegeben) einsetzt, ergeben sich <math>\pm 4,22 \text{ dB}</math>. Abgerundet auf 4dB bleibt 1dB Differenz, das zu den Werten in den verschiedenen Ergebnistabellen zu addieren ist. Schon hier werden die zulässigen 35dB in der Nacht also nicht mehr eingehalten. Zusätzlich besteht nach folgender Mangel</p> <p><i>c) Der Zuschlag für Impulshaltigkeit wurde nicht berücksichtigt.</i></p> <p>Nach dem rechtskräftigen Urteil des OLG München sind für Enercon 82 Anlagen 3dB für Impulshaltigkeit zu berücksichtigen. Diese wurden in der Rechnung nicht berücksichtigt. Die TA-Lärm A.2.5.3 sagt: Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.</p> <p>Diese 3dB sind ebenfalls am Immissionspunkt zu addieren, so dass die Immissionswerte nicht wie in den Ergebnistabellen für „Am Michelsberg“ und auch für andere Immissionspunkte bei den zulässigen 35 dB, sondern bei <math>(35+1+3) \text{ dB} = 39 \text{ dB}</math> liegen. Die Anlagen können also nachts nicht betrieben werden.</p> <p><b>3. Mindestabstand zur Wohnbebauung im Außenbereich</b></p> <p>Wir hatten in unserem Schreiben vom 15.08.2013 bereits darauf hingewiesen, dass am südlichen Ortsrand von Wolfartsweier die Gebäude des örtlichen Schützenvereins dauerhaft bewohnt werden (Anlage: Punkt A). Die Suchzonen C5 und C6 müssen nach den Suchkriterien des NVK zu dieser Bebauung einen Schutzabstand von mindestens 750 m aufweisen. Dieser wurde in der letzten Veröffentlichung der Planungsgebiete C5 und C6 noch nicht eingearbeitet.</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Amprion GmbH	Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Bürgermeisteramt Keltern	Der Gemeinderat Keltern hat keine Bedenken gegen die Aufstellung des Teil-FNP Windenergie des NVK.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Bürgermeisteramt Pfinztal	Unser Bau- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung die Durchführung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen. Das Gremium sieht bis auf weiteres keine Veranlassung, das Arbeitsergebnis des Nachbarschaftsverbandes - Vorrangflächen nur in Karlsbad auszuweisen - anzuzweifeln.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Bürgermeisteramt Walzbachtal	Durch die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im Bereich Ittersbach/ Spielberg werden die Belange der Gemeinde Walzbachtal nicht berührt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Von der geplanten Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergie in Karlsbad und dem beabsichtigten Repowering der Windkraftanlagen in Karlsruhe, Energieberg, werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt Interessen der militärischen Landesverteidigung nicht berührt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Deutsche Breitband Dienste (DBD)	Aus unserer Sicht gibt es keinerlei Bedenken gegen ihr geplantes Vorhaben, da wir zum jetzigen Zeitpunkt in der Nähe Ihres Bauvorhabens keine Richtfunkstationen betreiben bzw. dies kurzfristig planen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Deutsche Flugsicherung	Durch die Planung ist der Anlagenschutzbereich bem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: - DVOR Karlsruhe - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 59' 34,60" N/08° 35' 03,25" E; Höhe des Geländes 267,67 m ü. NN Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 319,67 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 319,67 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Deutsche Funkturm GmbH	In der Nähe der derzeit noch im Planentwurf dargestellten Konzentrationszone Deponie Hagbuckel-Karlsbad befindet sich der Mobilfunkstandort 76307 Karlsbad, Becker-Göring-Straße 26/1. Da dieser Standort eine Distanz von über 1,3 km zur Deponie hat, sind keine Beeinträchtigungen des Mobilfunks zu besorgen. Aufgrund der zunehmenden Häufigkeit der Planung von Windparks in der Nähe von Rundfunkstandorten hat die Media Broadcast GmbH, der größte deutsche Full-Service-Provider für Bild- und Tonübertragungen, in Zusammenarbeit mit dem

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>Institut für Rundfunktechnik zwischenzeitlich einen Untersuchungsbericht „Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern“ erstellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• UKW (analoges Radio auf Ultrakurzwellenfrequenz): 500 Meter und mehr</li> <li>• DAB (Digital Audio Broadcasting, digitales Radio): 500 Meter und mehr</li> <li>• DVB-T (Digital Video Broadcasting-Terrestrial, digitales Fernsehen): 600 Meter und mehr</li> <li>• MW (analoges Radio auf Mittelwellenfrequenzen): 3 km und mehr</li> <li>• LW (analoges Radio auf Langwellenfrequenzen): 5 km und mehr</li> </ul> <p>Mit dem Entfallen der Konzentrationszonen C5 bis C7 sind keine Beeinträchtigungen der vom Fernmeldeturm Karlsruhe 1 erfolgenden Rundfunkversorgung mehr zu befürchten.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH	Der als einzige Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesene Standort in Karlsbad (F27 - Deponie) liegt so weit außerhalb der Trassenführung unserer Mineralölföhrleitung Ingolstadt-Karlsruhe TAL-OR 26“, dass unsererseits keine Bedenken, Einwendungen oder Hinweise bestehen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	Über die Teilfläche F27 verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen. Um weiterhin einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten, ist ein Abstand von 100 m zum geplanten Mittelpunkt ihrer WEA einzuhalten.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen	Seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen werden keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich Windenergie vorgebracht.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Karlsbad	Die Gemeinde Karlsbad hat den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zustimmend zur Kenntnis genommen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Malsch	Die in unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gewünschten Änderungen wurden erfreulicherweise alle berücksichtigt. Die Gemeinde Malsch hat deshalb zu dem jetzt offen liegenden Teil-FNP Windenergie des NVK keine Einwände.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Marxzell	Der Gemeinderat spricht sich für den vorliegenden Entwurf zum Teil-FNP Windenergie mit der verbleibenden Fläche 27 aus.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Straubenhardt	Die Gemeinde Straubenhardt begrüßt die geplante Festlegung einer Konzentrationszone Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Die im Rahmen des Verfahrens nun noch verbleibende Fläche F27 Deponie Hagbuckel auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsbad hat eine Größe von ca. 11 ha. Aus Sicht der Gemeinde Straubenhardt gibt es keine Bedenken.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Gemeinde Weingarten	Da sich der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten bekanntlich mit großer Mehrheit für die Errichtung von WEA auf Weingartener Gemarkung hätte anfreunden können, bedauern wir, dass sich die Windnutzungsgebiete Nr. 33, 34 und 35 im

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Be- lange	Stellungnahmen
Karlsbad		Laufe des Planungsprozesses infolge der detaillierten Untersuchungen und vertieften Bewertungen als nicht geeignet für eine Ausweisung als Konzentrationszone Windenergie herausstellten.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Industrie- und Handels- kammer	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die IHK Karlsruhe zu der Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat. Wir gehen dabei davon aus, dass mit ihr dem Anliegen der Landesregierung, der Windkraft großzügig Raum zu geben, Rechnung getragen wird.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Landesamt für Geoinforma- tion und Landentwicklung	Von der Ausweisung der Konzentrationszone Windenergie auf der Deponie Hagbuckel in Karlsbad und von vorhandenen Windkraftanlagen am Energiepark in Karlsruhe sind keine laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahren betroffen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Landratsamt	<p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Naturschutzbehörde</u> Die untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone um die Deponie „Hagbuckel“. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung ist im Rahmen späterer Genehmigungsanträge vorzulegen.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - untere Immissionsschutzbehörde</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird auf den Windenergieerlass BW -dessen Vorgaben generell zu beachten sind- verwiesen. Danach sollen aus Gründen des Lärmschutzes Mindestabstände von 700m zur Wohnbebauung eingehalten werden. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden diese Mindestabstände eingehalten. Demnach bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Wasser-Abwasser-Bodenschutz-Altlasten</u> <i>Altlasten und Bodenschutz</i> Die Planfläche liegt z.T. auf der Erdaushubdeponie „Hagbuckel“. Genehmigungsbehörde dieser Deponie ist das Regierungspräsidium KA. Für diese Fläche ist keine Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde gegeben. Zur Planung außerhalb der Deponiefläche sehen wir keine grundsätzlichen Bedenken. Konkrete fachliche Anforderungen an die Vorsorge zum Bodenschutz und die Bewältigung von Eingriffen in den Boden sind erst bei den weiteren Planungsschritten und im Beteiligungsverfahren zum Bauvorhaben von der Bodenschutzbehörde einzubringen.</p> <p><u>Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht - untere Straßenverkehrsbehörde</u> Von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese Planung. Allerdings müssen wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die verkehrliche Erschließung ist sicherzustellen.</li> <li>• Die straßenrechtlichen Bestimmungen (Anbaubeschränkung/Anbauverbot bzw. Mindestabstände zu Straßen) sind einzuhalten.</li> </ul>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Gefahr des Eiswurfes von Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.</li> </ul> <p><u>Amt für Straßen</u> Wir weisen bezüglich der planerischen Abstandsregelungen darauf hin, dass bei Straßen zusätzlich zu den einzuhaltenen Abständen gemäß Anbaurecht die Festlegungen des Windenergieerlasses einzuhalten sind. Unter 5.6.3 stehen detaillierte Anforderungen zur Gefahrenabwehr bei zu unterstellendem Eisabwurf. Demnach sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend. Ggf. ist zu prüfen, ob die Windenergieanlage bei Eisbildung abgeschaltet oder ob die Anlage mit einer Beheizung der Rotorblätter ausgestattet wird. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses Aspekts muss im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der einzelnen Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Die Aussagen zur Konzentrationsfläche F27 bezüglich „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ lauten dahingehend, dass voraussichtlich geringe negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten sind. Es wurde dargelegt, dass die städtebaulich begründeten Vorsorgeabstände zu den Siedlungen angewendet wurden. Deshalb gehen wir davon aus, dass relevante Beeinträchtigungen durch Schallemissionen nicht zu erwarten sind.</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u> Gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie im Bereich der Deponie „Hagbuckel“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Forstamt</u> Mit der geplanten Konzentrationszone innerhalb des Landkreises werden forstfachliche Belange berührt. Die Fläche F27 - Deponie „Hagbuckel“ ist, einschließlich des Deponiekörpers, Wald i.S.d. Gesetzes. Es finden sich keine Ausschlusskriterien nach Windenergieerlass. Als Prüfkriterien relevant sind außerhalb des eigentlichen Deponiegeländes Erholungs- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionskartierung. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</u> Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat keine grundsätzlichen Anmerkungen zu dem vorgelegten Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es außerhalb des bestehenden Deponiekörpers weitere Infrastruktureinrichtungen sowie einige Grundwassermessstellen zur Überwachung der Emissionssituation der Deponie gibt. Mögliche Konflikte sind im Rahmen einer konkreten Standortplanung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Netze BW GmbH	Die Netze BW GmbH betreibt am Standort Rheindampfkraftwerk 76189 Karlsruhe, Daxlanden, Fettweisstraße 60 (Mast auf Kesselhausdach 105m) eine Richtfunkstrecke nach 76571 Gaggenau Freiolsheim/Bergwald (ca. 40m Mast). Weitere Strecken vom Standort Rheindampfkraftwerk 76189 Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße 60 (Mast auf Kesselhausdach 105m) eine Richtfunkstrecke nach 74886 Sinsheim Eichelberg (ca. 30m Mast). Weitere Strecken vom Standort Rheindampfkraftwerk 76189 Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße 60 (Mast auf Kesselhausdach 105m) eine Richtfunkstrecke nach 75175 Pforzheim Schönbühl (ca. 40m Mast). Weitere Strecken vom Standort Rheindampfkraftwerk 76189 Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße 60 (Mast auf Kesselhausdach 105m) eine Richtfunkstrecke nach 68794 Oberhausen Flurstück 2766 (ca. 22m Mast). Diese vier Strecken verlaufen durch die von Ihnen bezeichneten Gebiete, Aufbauten können nur errichtet werden, wenn es zu keiner Beeinträchtigung dieser Richtfunkstrecken kommt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Polizeipräsidium Karlsruhe	Im derzeitigen allgemein gehaltenen Planungsstadium können seitens der Polizei noch keine konkreten verkehrspolizeilichen Bewertungen zu dem zur Anhörung vorgelegten Teil-FNP abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Konkretisierung von Windkraftanlagenstandorten darauf zu achten ist, dass Beeinträchtigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Eiswurf ausgeschlossen sind. Des Weiteren sind erforderliche Erschließungsanlagen verkehrssicher an das bestehende Straßennetz anzubinden. Hier wird insbesondere auf ausreichend dimensionierte Aufstellflächen an Einmündungen und die Herstellung der erforderlichen Sichtfenster auf die Durchgangsfahrbahnen der vorfahrtberechtigten Straßen hingewiesen. Die Erschließung der Anlagen ist so zu gestalten, dass Einsatzkräften der Feuerwehr, der Polizei und der Rettungsdienste die Zu- und Abfahrt im Einsatzfall jederzeit möglich ist.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Ba.-Wü. Referat 32	<b>Vertraulich - nicht veröffentlichen:</b> Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS in dem von ihnen ausgewiesenen Planungsgebiet betroffen sind. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch das Plangebiet hindurch. Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Ba.-Wü., Punkt 5.6.4.13). Bitte beachten Sie auch, dass das BOS-Richtfunknetz grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegt, das heißt, die Informationen in diesem Schreiben sind ausschließlich für sie und ihr im Betreff genanntes Vorhaben bestimmt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-,	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir zur Planung wie folgt Stellung: Die gewählte Vorgehensweise - Abschichtung von Auswahlkriterien in mehreren Schritten - zur flächendeckenden Betrachtung des planungsrechtlichen Außenbereichs in Bezug auf geeignete Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung entspricht dem Stand der Technik. Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 und des Regionalplans Mittlerer Ober-

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
	Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>rhein 2003/2006 wurden entsprechend ihrer rechtlichen Bedeutung zutreffend beachtet bzw. berücksichtigt. Insbesondere stehen der geplanten Konzentrationszone „Deponie Hagbuckel-Karlsbad“ keine verbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gem. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein derzeit (noch) nicht festgelegt. Nach den aktuellen Planungen des Regionalverbands ist im Bereich des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe lediglich die Fläche „RVMO-89: Birkenhau/Deponie Hagbuckel (Karlsbad)“ als Vorranggebiet regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vorgesehen. Insoweit stehen der Planung des NVK auch sonstige Erfordernisse der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG nicht entgegen.</p> <p><b>Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie des NVK ist in der vorliegenden Form jedoch nicht genehmigungsfähig.</b> Er bietet der Windkraftnutzung nicht substanziiell Raum und ist damit gem. § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Die Ausweisung einer lediglich 11 ha umfassenden Fläche - dies entspricht etwa 0,5 % der Flächen, die nach Abzug der „harten Tabuzonen“ verbleiben - steht zur Gesamtfläche des Plangebiets sowie zu den für die Windkraftnutzung eher geeigneten Bereichen in keinem der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werdenden Verhältnis. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG bzw. verschiedener Oberverwaltungsgerichte. (Die Flächenrelationen stellen sich wie folgt dar: Das Plangebiet des NVK umfasst 50.260 ha; nach Ausschluss von Flächen, die mit „eindeutigen rechtlichen Ausschlussstatbeständen“ belegt sind, verbleiben 2.020 ha, nach Ausschluss aufgrund von besonderen städtebaulichen Leitlinien und städtebaulich begründeter Vorsorgeabstände verbleiben 1.699 ha, vertieft untersucht wurden Flächen in einem Umfang von 321 ha - die verbliebene Konzentrationsfläche umfasst 11 ha.)</p> <p>Für den Fall, dass der Teil-Flächennutzungsplan Wind in veränderter Form fortgeführt werden sollte, möchten wir folgende weitere Anregungen vortragen:</p> <p>In den „Erläuterungen“ der Darstellung der Konzentrationszone/des Ausschlussgebiets für Windenergieanlagen sollten auch die entsprechende Rechtsgrundlagen genannt werden; dies wäre (insbesondere) § 5 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Erläuterung „Ausschlussgebiet“: In dem dargestellten Ausschlussgebiet sollen „Windenergieanlagen jeglicher Art und Höhe“ ausgeschlossen werden. Unabhängig von der praktischen Relevanz des Ausschlusses auch kleinerer Windkraftanlagen (unter 50 m Gesamthöhe) können von der Ausschlusswirkung nur diejenigen Anlagen erfasst werden, denen auch städtebauliche Relevanz zukommt. Kleinere Windkraftanlagen beispielsweise i.S.v. Nr. 3d des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO kommt ggf. keine städtebauliche Relevanz zu. In diesem Fall können sie von der Wirkung des dargestellten Ausschlussgebiets nicht erfasst werden. Darüber hinaus bedingt der Ausschluss auch kleinerer Windkraftanlagen (z.B. von 10 bis 50 m Höhe), dass diese in den Konzentrationszonen auch betrieben werden können; Flächen im Wald sind dafür eher nicht geeignet.</p> <p>„Tabu- und Ausschlussflächen“: Vor der Hintergrund der recht hohen formellen Anforderungen der Rechtsprechung an sog. „harte Tabukriterien“ regen wir an zu prüfen, ob auch Abstände zu bestimmten Schutzkategorien tatsächlich als „Ausschlussflächen“ zu bewerten sind (siehe Anhang, z.B. 200 m zu einem flächenhaften Naturdenkmal oder 700 m zu Vogelschutzgebieten). Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob der Plangeber auch die Kriterien der Stufe 2 so definiert, dass hier zwar zunächst sich aus den relevanten Rechtsvorschriften ein Verbot für Windkraftanlagen ergibt, unter Berücksichtigung</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>der aber häufig gegebenen Situation einer möglichen Abweichung, Ausnahme, Befreiung oder Änderung der Rechtsvorschrift jedoch auch eine „abwägende Komponente“ einbezieht. Damit wäre auch die Stufe 2 eine Stufe der Rückstellung bestimmter Flächen, die jedoch bei erfolgloser Suche ggf. wieder zu betrachten wäre.</p> <p>Da der bisherige Suchlauf zu keinem ausreichenden Umfang an Konzentrationsflächen geführt hat, wäre auch zu prüfen, ob in einem künftigen Suchlauf ggf. auf den ersten Rückstellungsschritt (Stufe 1 „Windverhältnisse“) verzichtet wird. In windschwächeren Gebieten (wie im Rheintal) gibt es auch derzeit bereits Windkraftanlagen (bzw. sind solche in Planung) und darüber hinaus ist künftig eine Steigerung der Effizienz sog. Schwachwindanlagen zu erwarten.</p> <p>„Tabukriterien“: An verschiedenen Stellen werden Rückstellungskriterien unter Verweis auf den Windenergieerlass des Landes begründet. Der Windenergieerlass ist keine für die Planungsträger verbindliche Rechtsvorschrift. Insoweit ist Bezug zu den jeweiligen Fachgesetzen bzw. Verordnungstexten zu nehmen.</p>
<p>Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2, Referat 26 -</p>	<p><b>Bau und Kunstdenkmalspflege:</b> Die Denkmalspflege ist durch die Fortschreibung „Windenergie“ ganz erheblich tangiert. Es steht zu befürchten, dass es durch die Ausweisung von Gebieten zur Installation von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen zu gem. § 15 (3) DSchG erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung kommen könnte.</p> <p>Den so genannten Umgebungsschutz genießen insbesondere alle gem. § 12 oder § 28 DSchG geschützten Kulturdenkmale stellen nur einen kleinen Teil aller im Raum befindlichen Objekte dar. Sie werden auf lokaler Ebene durch eine große Zahl weiterer Kulturdenkmale nach dem Baden-Württembergischen Denkmalschutzgesetz ergänzt.</p> <p>Für die von Ihnen zur Weiterverfolgung ausgewiesene Fläche sind unmittelbar keine regional bedeutsam, flächenhaft wirksamen Kulturdenkmäler betroffen, so dass von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalspflege gegenüber diesem Standort keine Bedenken hervorgebracht werden.</p> <p><b>Archäologische Denkmalspflege:</b> Archäologische Denkmale befinden sich in großer Anzahl außerhalb der Städte und Siedlungen in ländlichen Bereichen bzw. blieben dort erhalten. Ihre Substanz ist durch die umfangreichen Bodeneingriffe bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie und deren technischer Anbindung in erheblichem Maß gefährdet. Die Folgen sind eine unwiederbringliche Zerstörung des Bodendenkmals oder erhebliche Teile.</p> <p>Daher sollten bei der Lokalisierung solcher Anlagen unbedingt Bereiche mit archäologischen Denkmälern ausgespart werden.</p> <p>Es sind bei weitem nicht alle Bodendenkmäler bekannt und es muss demzufolge immer wieder mit der Aufdeckung neuer Denkmäler im Zuge von Baumaßnahmen und Bodeneingriffen jeglicher Art gerechnet werden. Solche sind der Archäologischen Denkmalspflege unverzüglich zu melden, um eine sachgerechte Freilegung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten.</p>
<p>Teil-FNP Windenergie</p>	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe</p>	<p>Die Beachtung der Vorgaben des Windenergieerlasses Ba.-Wü. ist für die nachgeordneten Behörden verbindlich.</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Deponie Hagbuckel-Karlsbad	ruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr	<p>Im Rahmen dieser Stellungnahme, die wir:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als zuständige Straßenbaubehörde für Bundesautobahnen sowie (i.d.R.) für Bundes- und Landesstraßen im Bauleitplanverfahren als „Träger fachlicher Belange“ wie auch</li> <li>• im Rahmen unserer straßenanbaurechtlichen Stellungnahme nach FStrG bzw. StrG in unserer Eigenschaft als Straßenbaulastträger für die o.g. Straßengruppen</li> </ul> <p>abgeben, müssen wir bei der Beurteilung von potentiellen Standorten für Windenergieanlagen im Besonderen auf die Einhaltung der Vorgaben nach dem Straßenrecht/Eisabwurf/Schattenwurf des o.g. Erlasses hinweisen. Außerdem sei an dieser Stelle ausdrücklich auch auf restriktive Vorgaben im Rahmen des Luftverkehrsrechts hingewiesen. Im Zusammenhang mit der Ausweisung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen sind im Bereich von klassifizierten Straßen somit vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere um straßenverkehrsfördernde Situationen für den fließenden Verkehr auszuschließen, ausreichende Mindestabstände zwischen Anlage und Straße einzuhalten:</p> <p>I. Bei Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen müssen in jedem Fall die straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen beachtet werden. Folgende Bereiche sind von Windenergieanlagen (einschließlich ihres gesamten Rotors), jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, freizuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neben Bundesautobahnen beidseitig ein Streifen von mindestens 100m Breite und</li> <li>• neben Bundes- und Landesstraßen beidseitig ein Streifen von mindestens 40m Breite;</li> </ul> <p>II. Darüber hinaus sind gemäß dem o.g. Windenergieerlass Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe der Windenergieanlage) gelten dabei im Allgemeinen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, gehört zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dieses Gutachten muss auch eine Stellungnahme zur Gefährdung bei abgeschalteter Windenergieanlage enthalten.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 5, Umwelt -	<p>Auf Grund der Konkretisierung der Planungen haben sich die potenziellen Konzentrationszonen auf die Fläche F27 (Karlsbad, Deponie Hagbuckel) sowie auf den bestehenden Windpark auf dem „Energieberg“ auf dem „repowering“ ermöglicht werden soll, reduziert. Naturschutzfachliche Einschränkungen für die Fläche F27 bestehen nach den dem Referat 56 vorliegenden Erkenntnissen keine. Weder die vorliegenden Naturschutzdaten noch die artenschutzrechtlichen Ergebnisse durch das Büro Bioplan, Bühl (Dr. Boschert) liefern insofern Hinweise. Naturschutzrechtlich ist bei der Fläche F27 zu berücksichtigen, dass das Gebiet innerhalb der Naturparkverordnung (VO)</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>„Schwarzwald Mitte/Nord“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe liegt. Das RP ist momentan dabei, die VO zu überarbeiten, um damit die Errichtung von Windparks zu ermöglichen.</p> <p>Folgende Hinweise zur Fläche auf dem Energieberg gibt das Naturschutzfachreferat:</p> <p>„Auf dem Energieberg Karlsruhe sind 3 WEA installiert und in Betrieb. Von diesen 3 sollen 2 Anlagen abgebaut werden zugunsten einer neuen, erheblich leistungsstärkeren Anlage (Repowering). Das Genehmigungsverfahren erfolgt nach BImSchG. Schon im Vorantrag wurde die höhere Naturschutzbehörde und das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien des Regierungspräsidiums in die Planungen eingebunden, da sich aufgrund von Zwischenergebnissen der Artenschutzgutachten erhebliche artenschutzrechtliche Probleme andeuteten, die das Gesamtprojekt in Frage gestellt haben.</p> <p>Der Verfahrensstand stellt sich derzeit wie folgt dar: Mit Hilfe von Minimierungsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen, wie auch mittelfristig an den Standort anzupassenden, noch pauschal zu formulierenden Abschaltzeiten wird es nach Einschätzung der Naturschutzverwaltung möglich sein, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei einer der zahlreichen nachgewiesenen windenergieempfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten auftreten wird; ein Repowering somit nicht an artenschutzrechtlichen, nicht zu überwindenden Restriktionen scheitert. Der Vorhabenträger hat sich zum jetzigen Zeitpunkt bereit erklärt, die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, die zudem hinsichtlich der Detailplanung ebenfalls vom Vorhabenträger schon sehr konkret und weit entwickelt sowie „Betroffenen“ abgestimmt wurden“.</p> <p>Aus der Sicht der höheren Naturschutzbehörde bestehen demnach keine Bedenken dagegen, die erwähnten Planungen des Nachbarschaftsverbandes weiter zu verfolgen.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Es gibt keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg beabsichtigt keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Forst Ba.- Wü.	<p>Forstfachliche Belange sind nur von der geplanten Konzentrationszone in Karlsbad (F27-Deponie Hagbuckel) betroffen. Nach den uns derzeit vorliegenden Kartenunterlagen finden sich keine Ausschlusskriterien nach Windenergieerlass. Als Prüfkriterien relevant sind außerhalb des eigentlichen Deponiegeländes Erholungs- und Immissionsschutzwald nach Waldfunktionenkartierung. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	RVMO	<p>Der Regionalverband hat auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes folgende Flächen in erster und zweiter Priorität untersucht:</p> <p>Priorität 1: RVMO-6: Sulzberg/Scheuerberg (Ettlingen/Malsch)</p> <p>Priorität 2: RVMO-89: Birkenhau/Deponie Hagbuckel (Karlsbad)</p> <p>RVNO-99: Glasberg/Hartkopf (Marxzell)</p> <p>Zu diesen Flächen haben das Anhörungsverfahren zur Planung des Regionalverbands und die Prüfungen im Zuge der weiteren Planungsschritte neue Erkenntnisse erbracht.</p> <p>Die Fläche RVMO-6 liegt im Immissionsschutzabstand zu einem reinen Wohngebiet in Ettlingen-Schluttenbach. Der Teil der Fläche RVMO-6 im Gebiet des NVK entfällt damit.</p>

Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>Die Fläche RVMO-89 ist etwas größer als die nun dargestellte Fläche „Deponie Hagbuckel“ des Nachbarschaftsverbands und reicht randlich in das Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“ hinein. Zur Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen oder einer Verordnungsänderung läuft derzeit noch die Abstimmung mit dem Ordnungsgeber (Regierungspräsidium Karlsruhe) und den Kommunen. Insofern besteht noch die Möglichkeit, dass eine etwas größere Fläche in die Planungen einbezogen werden kann.</p> <p>Die Fläche RVMO-99 wird im FNP des NVK nicht als Konzentrationszone festgelegt, da er sie infolge der detaillierten Untersuchungen und vertieften Bewertungen als nicht geeignet für eine Konzentrationszone Windenergie einstuft. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Albtalplatten und Herrenalber Berge“. Die Abstimmung zur Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung zur Errichtung von Windenergieanlagen oder einer Verordnungsänderung hat ergeben, dass aus Sicht des Ordnungsgebers (Regierungspräsidium KA) sowohl eine Befreiung als auch eine Änderung der Verordnung ausgeschlossen sind.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadt Bruchsal	<p>Nach dem Entwurf der Fortschreibung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Nachbarschaftsverbandes auf der Gemarkung Karlsbad eine Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt. Darüber hinaus ist der bereits bestehende Standort im Bereich der Mülldeponie Karlsruhe für Repowering vorgesehen.</p> <p>Von der dargestellten Konzentrationsfläche werden die Belange der Stadt Bruchsal nicht beeinträchtigt.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadt Ettlingen	<p>Die Stadt Ettlingen stimmt dem Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie und der darin ausgewiesenen Konzentrationszone Windenergie sowie dem daraus resultierenden Ausschlussgebiet im Grundsatz zu. Hinsichtlich des Umweltberichts zum FNP und zu der Darstellung der Steckbriefe zu den vertieft untersuchten Windnutzgebieten wird um Ergänzung bzw. Änderung folgender Punkte gebeten:</p> <p><b>Landschaftsbild</b> (Suchraum C und D)                  Als landschaftsprägendes Kulturdenkmal ist der Bismarckturm am Wattkopf zu berücksichtigen. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEAs) auf dem Wattkopf hätte eine unmittelbar überprägende Wirkung. Wattkopf und Kreuzelberg bilden den landschaftlichen Hintergrund für die historische Stadtkulisse Ettlingens mit Kulturdenkmälern besonderer Bedeutung - unter anderem Lauerturm, Kirchturm St. Martin, Rathausturm und das Ettlinger Schloss - und sind in zahlreichen Blickbeziehungen in der Ettlinger Altstadt präsent. Die Errichtung von WEAs würde zu einer starken Überprägung der historischen Altstadt und der Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung führen (siehe Anlage 1).</p> <p><b>Kultur- und Sachgüter</b> (Suchraum D)                  Durch die Bewertung von Teilflächen der VOR-Navigationsanlage im Radialbereich 210° bis 320° als „gänzlich ungeeignet“ und die Bedeutung für die historischen Ortsbilder von Ettlingen und Ettlingenweiher kann keine Einstufung in „geringe negative Umweltauswirkungen“ erfolgen. Die Bewertung ist zumindest als „negative Umweltauswirkungen“ zu bewerten.</p> <p><b>Besonderer Artenschutz</b> (Suchraum D)</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>Die Buchenwaldbestände dienen als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten, unter anderem den Schwarzspecht. Das Vorkommen des Schwarzspechts ist durch Hinweise aus der Bevölkerung dokumentiert (vergl. StN BI Lebensraum Schluttenbach/Frau Haßler).</p> <p>In den Umweltbericht ist der Auszug aus dem Artenschutzgutachten - Fachbeitrag Vögel zu II/D9 (Seite 38) aufzunehmen: „Bei vertiefenden Untersuchungen, zum Beispiel im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist daher nicht auszuschließen, dass durch einen Brutplatz eines Rotmilans und/oder des Wespenbussards, aber auch durch Zugkonzentration ein sehr hohes Konfliktpotenzial entsteht, das zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen könnte“. In der Bewertung zu Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt ist deshalb der Zusatz aufzunehmen: Das als „hoch“ bewertete artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ist mit der Tendenz zu „sehr hoch“ zu bewerten.</p> <p><b>Einstufung der Umweltkonflikte</b> (Suchraum 9) In diesem Zusammenhang ist auch die Bewertung als konfliktreiche Konzentrationszone mit dem Hinweis auf die Tendenz zu „sehr konfliktreiche Konzentrationszone“ zu ergänzen.</p> <p><b>Änderung während des Planungsprozesses u. Einstufung</b> (Suchraum D) In der abschließenden Bewertung ist der vorletzte Satz folgendermaßen zu ergänzen: „Die Fläche D9 wird aufgrund des tendenziell sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und aufgrund der städtebaulichen Aspekte vor dem Hintergrund der nur bedingt nutzbaren Windhöffigkeit nicht als Konzentrationszone vorgesehen“.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadt Gaggenau	Von der nun vorgelegten Planung sind keine Belange der Stadt Gaggenau tangiert. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadt Karlsruhe - Zentraler Juristischer Dienst	<p>Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie beraten und dem Planentwurf mehrheitlich zugestimmt. Der nun ausgelegte Planentwurf entspricht dem damaligen Planungsstand, so dass es seitens der Stadt Karlsruhe als Gebietskörperschaft keiner weiteren Ergänzung mehr bedarf.</p> <p>Immissions- und Arbeitsschutzbehörde: Im Stadtgebiet Karlsruhe, auf das sich unsere Zuständigkeit und damit auch unsere Beurteilung beschränkt, ist keine Ausweisung von Konzentrationszonen vorgesehen, sondern lediglich die Ausweisung der Fläche „Energieberg mit vorhandenen Windkraftanlagen“, auf der die vorhandenen WEAs zulässig sind und zudem Repowering ermöglicht wird. Hiergegen bestehen seitens der Immissionsschutzbehörde keine Bedenken. Für das Repowering auf der betreffenden Fläche befindet sich ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag in Vorbereitung, worüber verschiedene Abstimmungsgespräche mit der Betreiberschaft geführt wurden. Da die Abstände der WEAs zu den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen geringer sind als die planerischen Vorsorgeabstände, muss im Zuge der Einzelfallgenehmigung geprüft werden, ob die Genehmigungsfähigkeit vorliegt bzw. über Nebenbestimmungen herge-</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
		<p>stellt werden kann.</p> <p>Natur- und Bodenschutzbehörde:  Der Ausschluss der vertieft untersuchten Suchräume im Stadtgebiet Karlsruhe A (Knielingen), C (Grünwettersbach), GII (Grötzingen) ergibt sich aus einer Vielzahl von Restriktionen, im Wesentlichen aber auch aufgrund der Einschätzung des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials gemäß Fachgutachten des Büros Biotplans vom 08.02.2014. Die gutachterlichen Einschätzungen, wonach in diesen Gebiet für windkraftsensible Vogelarten mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (und damit der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen) gerechnet werden muss, teilen wir.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass zum 01.04.2014 von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Ba.-Wü. (LUBW) die „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ veröffentlicht wurden. Aus unserer Sicht ergibt sich für die Planung allerdings - soweit es den Stadtkreis Karlsruhe betrifft - kein neuer Untersuchungsbedarf. Zum einen erfolgte der Ausschluss der potentiellen Windnutzungsgebiete bereits aufgrund hinreichender anderweitiger Erkenntnisse, zum anderen ist für den Repowering-Standort „Energieberg“ ein konkretes Verfahren auf immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsebene in Vorbereitung, in welchem bereits tiefgängigere Untersuchungen, als dies auf Bauleitplanungsebene angezeigt ist, durchgeführt wurden.</p> <p>Im Übrigen waren wir in den Abstimmungsgesprächen im Herbst/Winter 2013 um eine ergänzende Einschätzung als untere Naturschutzbehörde zur Möglichkeit von Befreiungen bzw. Zonierung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten gebeten worden. Unsere damalige unter Vorbehalt geäußerte Einschätzung, wonach wir in den relevanten Gebieten nicht von einer Befreiungslage ausgehen und auch keine Erforderlichkeit der Zonierung oder Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten sehen, halten wir aufrecht.</p> <p>Im Endergebnis bestehen gegen den aktuellen Planungsentwurf aus Sicht der Natur- und Bodenschutzbehörde keine Bedenken.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadt Rheinstetten	<p>Das auf der Gemarkung Rheinstetten liegende potentielle Windnutzungsgebiet B13, Obere Hardt, wurde von Ihnen vertieft untersucht. Im Ergebnis wurde das Gebiet wegen voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich des Artenschutzes, „als nicht geeignet für eine Konzentrationszone Wind“ bewertet.</p> <p>Wir nehmen dies zur Kenntnis.</p> <p>Wir bedauern aber, dass sich auf unserer Gemarkung keine geeigneten Konzentrationszonen zur Nutzung von Windenergie befinden, zumal wir hier gerne einen Beitrag zur Förderung Erneuerbarer Energien geleistet hätten.</p> <p>Im Übrigen sind wir von der Planung nicht betroffen.</p>
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel-Karlsbad	Stadwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	<p>Aus Sicht der Sparten Strom, Gas, Wasser, Fernwärme, Kommunikations- und Informationstechnik sowie der öffentlichen Straßenbeleuchtung, der Stadwerke Karlsruhe GmbH und der Stadwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, bestehen gegen den oben genannten sachlichen Teil-FNP Windenergie des NVK keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Hiervon ausgenommen ist die Thematik der Netzverträglichkeit bei eventuellen Anbindungen an unser Verteilnetz. Die Netzverträglichkeit wäre im Einzelfall detailliert zu prüfen und kann nicht als pauschal gegeben angesehen werden.</p>

## Entwurf sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie: Ergebnisse der formellen Beteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	SWR	Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch die geplanten Konzentrationszonen nicht direkt berührt. Richtfunkstrecken sind derzeit nicht betroffen, da die Fläche Nr. 7 im Suchraum C gem. Umweltbericht S.31 nicht als Konzentrationszone vorgesehen ist. Windkraftanlagen können sich aber auch für den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u.U. als „Störsender“) wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir können derartige Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren. Ein weiterer problematischer Aspekt ist die Verwendung von CFK Verbundstoffen bzw. leitfähigen Materialien im Aufbau der Rotorblätter. Im Zuge konkretisierter Planungen bzw. Maßnahmen können wir Detailprüfungen durchführen.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass das geplante WEA Konzentrationszone aus dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany & Co. OHG keine Belange zu erwarten.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Telekom	Mit Ihrem erneuten Anschreiben haben wir die ausgewiesene Konzentrationszone in Karlsbad (F27 - Deponie Hagbuckel) nochmal überprüft. Derzeit verläuft keine unserer Richtfunkstrecken über das Gebiet.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	terranets bw GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den verbliebenen Konzentrationszonen für Windenergie nicht betroffen sind.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH	Nach Prüfung ihrer Standortanalyse für Windenergieanlagen können wir ihnen mitteilen, dass es seitens der VBK und der AVG keine Hinweise oder Einwände gibt.
Teil-FNP Windenergie Deponie Hagbuckel- Karlsbad	Versatel Deutschland GmbH	Versatel betreibt im angefragten Plangebiet keine Telekommunikationslinien und -anlagen.